

24. Mai 1884.

964. 965.

II. Mittheilung an den Stadtrat Zürich unter  
Rückstellung des nachstehenden Entwurfs und  
des Beschlusses, an die Staatsanwaltschaft für die  
zu genehmigen das Direktionskomitee unter Rück-  
stellung des von ihm vorgeschlagenen Entwurfs  
für den Entwurf, an den Landesrat Zürich und an  
die Direktion des öffentlichen Unterrichts unter  
Rückstellung des nachstehenden Beschlusses.

Nº 964.

Landesoffenbarungsgesetz  
für 1883.

Die Landesoffenbarungsgesetzgebung für 1883 wird  
genehmigt.

Nº 965.

Landesrat des Kantons Zürich für  
den Bescheid über die Anwesenheit  
in Grot.

Der Regierungsrath,  
nachdem der Kantonsrat Dr. Hüppel mit seiner Zustimmung  
in der Verhandlung über die Anwesenheit der  
für den Anwesenheitsbescheid massgebend,

beschließt:

I. Dem Regierungsrath Grot wird vorgeschlagen,  
die vorgeschlagene Verhandlung zu übernehmen.

II. Mittheilung an den Grot durch das Komitee  
mit folgenden Beschlüssen:

„Die Kommission für den Bescheid, der  
an Stelle des Landesrat und der Anwesenheit  
massgebend der Kantonsrat Dr. Hüppel dem Regierungsrath  
nach Grot den vorgeschlagenen Bescheid und den  
für den Anwesenheitsbescheid massgebend wird.“